OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602142/5/ZO/CG

Datum:
Linz, 19. März 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der Dr. E D-S, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. M D, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 15. September 2017, GZ: VerkR96-315-2017, wegen mehrerer Übertretungen der StVO, am 27. Februar 2018 eingeschränkt auf die Strafhöhe

zu Recht:

I. Hinsichtlich Punkt 1) wird der Beschwerde gegen die Strafhöhe teilweise stattgegeben und die Geldstrafe auf 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 30 Stunden) herabgesetzt.

II. Hinsichtlich Punkt 2) wird der Beschwerde teilweise stattgegeben und die Geldstrafe auf 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 12 Stunden) herabgesetzt.

III. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 20 Euro, für das Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu bezahlen.

IV. Gegen dieses Erkenntnis ist keine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I. und II.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat der Beschwerdeführerin im angefochtenen Straferkenntnis Folgendes vorgeworfen:

„Sehr geehrte Frau Dr. D-S!
Sie haben folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen:
1) Sie sind als Lenker/in des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben Ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten.
Tatort: Gemeinde Linz, Gemeindestraße Ortsgebiet, Roseggerstraße x #
Tatzeit: 28.10.2016, 13:35 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 4 Abs. 1 lit. a StVO

2) Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.
Tatort: Gemeinde Linz, Gemeindestraße Ortsgebiet, Roseggerstraße x
Tatzeit: 28.10.2016, 13:35 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 4 Abs. 5 StVO

Fahrzeug:
Kennzeichen x, PKW

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
150,00 Euro	70 Stunden	§ 99 Abs. 2 lit. a StVO
110,00 Euro	51 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. b StVO

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):
-
Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
26,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 286,00 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte die Beschwerdeführerin zusammengefasst geltend, dass die beiden Strafen gegen das Doppelbestrafungsverbot verstoßen würden. Weiters treffe die

Beschwerdeführerin kein Verschulden. Sie habe den Verkehrsunfall auch bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht wahrnehmen können. Sie habe weder eine Erschütterung noch ein Geräusch bemerkt, welches auf den Unfall hingewiesen hätte. Zum Vorfallszeitpunkt sei sie mit ihren damals 4 und 6½ Jahre alten Kindern im Fahrzeug unterwegs gewesen, die ihrem Alter entsprechend lebhaft gewesen seien und einen hohen Lärmpegel verursacht hätten. Sie habe ein allfälliges Anstoßgeräusch daher nicht gehört. Auch eine Bewegung ihres Fahrzeuges habe sie nicht wahrnehmen können. Es handle sich um einen geringen Streifschaden, sodass der Kontakt zwischen den Fahrzeugen ohnedies sehr gering gewesen sei. Im Hinblick auf die massive Bauweise und das hohe Gewicht ihres Fahrzeuges habe sie diese Streifung auch nicht spüren können. Es hätten sich auch sonst keine Hinweise für sie ergeben, dass durch ihr Fahrmanöver möglicherweise ein Schaden entstanden sein könnte. Weiters sei auch die Strafe unangemessen hoch.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Am 27.02.2018 hat der Vertreter der Beschwerdeführerin die Beschwerde auf die Strafhöhe eingeschränkt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung war daher nicht erforderlich.

4.1 Aufgrund der Einschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe sind die Schuldsprüche des gegenständlichen Straferkenntnisses in Rechtskraft erwachsen und ist lediglich die Strafbemessung zu überprüfen. Der für die Strafbemessung relevante Sachverhalt stellt sich wie folgt dar:

Die Beschwerdeführerin verursachte beim gegenständlichen Vorfall einen Verkehrsunfall mit Sachschaden, wobei sie mit ihrem rechten hinteren Kotflügel bzw. Reifen einen am rechten Fahrbahnrand abgestellten PKW im Bereich der Stoßstange streifte und diesen dabei leicht beschädigte. Nach ihren glaubwürdigen Angaben bemerkte sie den Verkehrsunfall nicht, weshalb sie ihre Fahrt ohne anzuhalten fortsetzte, dem Geschädigten ihre Identität nicht nachwies und auch die nächste Polizeidienststelle nicht verständigte.

Die Polizei wurde von einem anderen Verkehrsteilnehmer verständigt, woraufhin die Fahrzeuglenkerin – nachdem sie mit dem Vorfall konfrontiert wurde – die Möglichkeit eines Verkehrsunfalls einräumte und die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensregulierung ergriff.

Die Beschwerdeführerin weist zwei geringfügige verkehrsrechtliche Vormerkungen aus dem Jahr 2014 bzw. 2015 auf, welche jedoch nicht einschlägig sind.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs.2 lit.a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalls nicht Hilfe leistet.

5.2. Die Beschwerdeführerin ist nicht unbescholten, weist jedoch keine einschlägigen Vormerkungen auf. Im Rahmen der Strafbemessung ist zu ihren Gunsten weiters zu berücksichtigen, dass sie die gegenständliche Übertretung

lediglich fahrlässig begangen hat und nach Kenntnis des Vorfalles alle Maßnahmen zur Schadensregulierung ergriffen hat. Straferschwerungsgründe liegen hingegen nicht vor. Für die Strafbemessung ist von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen bei Sorgepflichten für 2 minderjährige Kinder auszugehen (die Beschwerdeführerin hat sich dazu nicht geäußert). Die herabgesetzten Strafen erscheinen auch ausreichend, um die Beschwerdeführerin in Zukunft zur genaueren Einhaltung der gegenständlichen Bestimmungen anzuhalten.

Ein vollständiges Absehen von der Strafe war jedoch nicht möglich, weil der Unrechtsgehalt der gegenständlichen Übertretung nicht als ganz geringfügig einzuschätzen ist. Wäre der Unfall nicht von einem anderen Verkehrsteilnehmer beobachtet und gemeldet worden, so wäre der Geschädigte mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu dem ihm zustehenden Schadenersatz gekommen.

Zu III.:
Aufgrund der Herabsetzung der Geldstrafen war auch der Verfahrenskostenbeitrag entsprechend herabzusetzen, wobei gemäß § 64 VStG der Mindestbetrag für die Verfahrenskosten 10 Euro pro Delikt beträgt. Für das Beschwerdeverfahren waren gemäß § 52 VwGVG keine Kosten vorzuschreiben.

Zu IV.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Für die Beschwerdeführerin ist gemäß § 25a Abs. 4 VwGG betreffend Punkt II keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig, weil die gesetzliche Höchststrafe unter 750 Euro liegt und die tatsächlich verhängte Strafe nicht mehr als 400 Euro beträgt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Zu Punkt I. und III. (hinsichtlich der Kosten zu I):

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Zu Punkt II. und III. (hinsichtlich der Kosten zu II):
Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl